

Taxordnung

**Bürgerhof - Wohnen im Alter
Bischofszell**

gültig ab 1. September 2023

Taxordnung

Bürgerhof – Wohnen im Alter, Bischofszell

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	3
2	Zusammensetzung der Tageskosten	3
2.1	Pensionskosten	3
2.2	Pflegekosten / Betreuungskosten	3
2.3	Leistungen, die nicht in Pflege- und Betreuungskosten enthalten sind.....	4
3	Eintritt und Austritt.....	5
4	Reservation	5
5	Abwesenheiten	5
6	Kündigung	5
7	Vorauszahlung.....	5
8	Monatsrechnung	5
9	Schlussbestimmung	5

1 Grundsatz

Diese Taxordnung gilt für alle Heimbewohnenden des Bürgerhof - Wohnen im Alter, Bischofszell.

Der Bürgerhof – Wohnen im Alter bekennt sich für die letzte Lebensphase zur Umsetzung der palliativen Pflege und Betreuung. Die Vorabklärungen für die passive Sterbehilfe können in der Institution durchgeführt werden. Die Durchführung der passiven Sterbehilfe ist im Bürgerhof – Wohnen im Alter nicht möglich.

2 Zusammensetzung der Tageskosten

2.1 Pensionskosten

Die Pensionskosten richten sich nach Art und Grösse des Zimmers, sowie der dazugehörigen Infrastruktur.

Die Tageskosten für einen Aufenthalt im Bürgerhof setzen sich aus den Pensionskosten, den Pflegekosten je nach Pflegegrad, den Betreuungskosten, Kosten für Medikamente und Pflegematerialien, sowie aus zusätzlichen Leistungen und privaten Auslagen zusammen.

Die Ansätze für die zu verrechnenden Taxen sowie die Zuschläge für zusätzliche Leistungen sind in einer separaten Tarifliste aufgeführt. Die Tarifliste ist integrierender Bestandteil dieser Taxordnung.

Leistungen, die in den Pensionskosten enthalten sind

- Einzel- oder Doppelzimmer mit Pflegebett und Nachttisch
- Verpflegung (Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser, Früchte und Diätkost nach ärztlicher Verordnung)
- Aktivierungsangebot
- Bett- und Frottierwäsche
- Waschen und Bügeln der privaten Wäsche
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- TV-Kabel-Anschluss
- Postservice
- Mitbenutzung der gemeinsamen Räume, der Terrasse und des Gartens
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden

Versicherungen

Das Abschiessen einer Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung ist Sache des Bewohnenden.

2.2 Pflegekosten / Betreuungskosten

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels MDS (Minimum Data Set). Beim Eintritt wird während 14 Tagen anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf erfasst. Der zuständige Hausarzt ist an dieser Bedarfserhebung beteiligt und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Die Abklärung findet spätestens alle 180 Tage statt.

In den Pflegekosten sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss Pflegeaufwandgruppe
- Vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel und Gegenstände-Liste (MiGeL) der Gruppe 3, 14, 15, 34 und 99
- Benützung von bestimmten Geräten und Hilfsmitteln, z. B. Rollstuhl, Rollator.

Produkte nach MiGel

Alle Produkte, die nicht mit den Pflegekosten abgegolten sind, werden den Krankenkassen separat verrechnet.

Rückerstattung durch die Krankenkassen und Kanton/Gemeinde

Die ermittelten Pflegekosten werden anteilmässig durch die Krankenversicherer, dem letzten Wohnsitzkanton und den Bewohnenden (Selbstkosten) aufgeteilt. Der Bürgerhof – Wohnen im Alter rechnet direkt mit den Krankenversicherungen ab. Die Rechnungsempfänger von Bewohnenden mit letztem Wohnsitz im Kanton TG, müssen die kantonalen Beiträge direkt mit dem Kanton abrechnen. Diese Kosten sind auf der Monatsrechnung ausgewiesen. Die Höhe der Rückerstattungs-Beiträge durch die obengenannten Institutionen richtet sich nach der Pflegeaufwandgruppe.

2.3 Leistungen, die nicht in Pflege- und Betreuungskosten enthalten sind

Die folgenden Leistungen sind weder in den Pensions/Betreuungskosten noch in den Pflegekosten enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

- Ärztliche Betreuung, Medikamente (Rückerstattung durch die Krankenkasse)
- Persönliche Pflege- und Toilettenartikel
- Therapeutische Behandlungen (Rückerstattung durch die Krankenkasse)
- Coiffeur, Pédicure
- Kranken- und Unfallversicherung
- Näharbeiten, Wäschebeschriftung, flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung, Handwäsche von empfindlichen Materialien (feine Wollsachen, Seidenblusen, etc.)
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Spezielle Getränke ausserhalb der Essenszeiten, Cafeteriabezüge
- Verpflegung von Gästen
- Telefonabonnementsgebühren und Gesprächstaxen
- Mobiliar- und Haftpflichtversicherung
- Personentransporte
- Postservice an externe Adressen
- Batterien für persönliche Apparate
- Grössere Reparaturarbeiten an persönlichen Gegenständen
- Zimmerreinigung bei Austritt und Zimmerwechsel
- Zimmerräumung und /oder Entsorgung von Gegenständen (nach effektivem Aufwand)
- Leistungen im Todesfall
- Durch Bewohner verursachte Schäden
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse und separate Dienstleistungen gemäss Tarifliste oder spezieller Vereinbarung mit der Heimleitung.

3 Eintritt und Austritt

Bei Eintritt wird eine Administrativpauschale verrechnet. Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet.

Im Todesfall endet der Pensionsvertrag. Die reduzierten Pensionskosten werden bis zur Wiederbelegung, jedoch max. 10 Tage in Rechnung gestellt. Diese Zeit steht zur Räumung des Zimmers zur Verfügung. Zur Deckung der Todesfallkosten wird zusätzlich eine Todesfallpauschale erhoben (Tarif gemäss Tabelle im Anhang). Die um den Verpflegungskostenanteil reduzierten Pensionskosten werden ab dem 2. Tag verrechnet.

4 Reservation

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils verrechnet.

5 Abwesenheiten

Bei vorübergehender Abwesenheit wie Ferien, Spitalaufenthalt oder aus anderen Gründen wird ab dem 2. Tag die um einen Verpflegungskostenanteil reduzierte Pensionskosten in Rechnung gestellt. Die Betreuungs- und Pflegekosten werden während dieser Zeit nicht berechnet. Ab- und Anreisetag werden voll belastet.

6 Kündigung

Verlässt ein Bewohnender das Heim auf eigenen Wunsch, gilt eine 30-tägige Kündigungsfrist auf Ende des nächstfolgenden Monats. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Neben der ordentlichen Kündigung gemäss obenstehendem Abschnitt kann das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden:

- Medizinische Indikation, welche eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution erfordert.
- Bei Personen, welche das Zusammenleben durch ihr Verhalten empfindlich stören.

7 Vorauszahlung

Beim Eintritt ist ein Kostenvorschuss von CHF 5000.00 zu leisten. Dieser wird nicht verzinst und beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

8 Monatsrechnung

Die Rechnung für den Aufenthalt im Bürgerhof wird monatlich gestellt und ist innert 30 Tagen zahlbar. Bei verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

9 Schlussbestimmung

Die Tarifliste bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Taxordnung.

Diese Taxordnung tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat auf den 1. November 2023 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2021.

September 2023